

KONZERNVORSCHRIFT NR. 01/2014

**Diese Konzernvorschrift gilt für
alle Dokumentationen in der
Österreichischen Post AG und deren
voll konsolidierten Tochtergesellschaften**

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 22914
E-Mail: verena.knott-birklbauer@post.at

ENFORCEMENT-RICHTLINIE FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN POST KONZERN

im Jänner 2014
GÜLTIGKEITSDAUER
bis auf Widerruf

Management Summary

Mit 1. Juli 2013 ist ein neues Gesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, in Kraft getreten. Auf Basis dieses Gesetzes hat sich die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) konstituiert. Aufgabe der OePR ist es, kapitalmarktorientierte Unternehmen, und daher auch die Österreichische Post AG, einer weiteren unabhängigen Kontrolle, einem Prüfverfahren - dem Enforcement - zu unterziehen.

Mit dieser Neuerung soll der Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit in Österreich gestärkt werden. Durch Tätigwerden der Prüfstelle soll die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und der Kapitalmarktinformationen gewährleistet, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse erhöht sowie Hindernisse für den grenzübergreifenden Wertpapierhandel reduziert werden.

Ein Prüfverfahren kann erstmalig nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 – ab März 2014 – eröffnet werden.

Ziel der Österreichischen Post AG ist ein effizientes Verfahren ohne Fehlerfeststellung. Mit dieser Konzernvorschrift wird eine konzernweite Enforcement-Organisation unter Leitung des Finanz- und Rechnungswesens eingerichtet. Diese Organisation ist für die Sicherstellung der erhöhten Dokumentationserfordernisse zu zentralen Bilanzierungsthemen bei jedem Quartalsabschluss als auch für die Vorgehensweise im Anlassfall einer Prüfung verantwortlich.

Die vorliegende Richtlinie gibt zunächst einen Überblick über den Aufbau des Enforcement-Verfahrens in Österreich, die Konsequenzen bei Fehlerfeststellungen sowie den Unterschied zwischen Abschlussprüfung und Prüfung durch die OePR/Finanzmarktaufsicht (FMA). Ferner informieren wir Sie in dieser Richtlinie über die jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der OePR, die jedenfalls als sensible Bilanzierungsthemen einzustufen sind.

In weiterer Folge regelt die Enforcement-Richtlinie die Enforcement Organisation im Österreichischen Post Konzern:



Inhaltsverzeichnis

1	Gültigkeit der Richtlinie und weiterführende Informationen.....	4
2	Enforcement in Österreich.....	4
2.1	Allgemeine Einleitung	4
2.2	Das Prüfverfahren.....	4
2.2.1	Prüfung durch die Österreichische Prüfungsstelle für Rechnungslegung (OePR).....	5
2.2.2	Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht.....	5
2.2.3	Ablauf der Prüfung durch die OePR – 1. Stufe des Enforcement-Verfahrens.....	6
2.3	Entstehung der jährlichen Prüfungsschwerpunkte.....	7
2.4	Fehlerbegriff im Enforcement-Verfahren.....	7
2.5	Konsequenzen bei Fehlerfeststellungen.....	7
2.6	Abschlussprüfer versus OePR.....	9
2.7	Jährliche Prüfungsschwerpunkte 2013 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG.....	9
3	Enforcement-Organisation im Österreichischen Post Konzern	13
3.1	Zielsetzung und Überblick.....	13
3.2	Identifizierung zentraler Bilanzierungsthemen	13
3.3	Enforcement Team	13
3.4	Dokumentation.....	14
3.4.1	Dokumentation zentraler Bilanzierungsthemen	14
3.5	Enforcement-Verfahren durch die OePR	16
3.5.1	Aufbauorganisation.....	16
3.5.1.1	Geheimhaltung	17
3.5.2	Ablauforganisation	17
3.5.2.1	Prüfungseinleitung	18
3.5.2.2	Prüfungsdurchführung	19
3.5.2.3	Prüfungsabschluss	20
4	Ansprechpersonen	21
5	Anlagen.....	21
6	Abkürzungsverzeichnis.....	22
7	Abbildungsverzeichnis.....	22

1 Gültigkeit der Richtlinie und weiterführende Informationen

Diese Richtlinie betrifft den Jahresabschluss 2013 sowie alle Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2014 (Anmerkung: Der Prüfung durch die OePR/FMA können sowohl die Halbjahres- als auch die Jahresabschlüsse unterliegen).

Die Enforcement-Richtlinie wird als Konzernvorschrift veröffentlicht und gilt somit für alle Unternehmensbereiche und Konzernunternehmen. Ein jährliches Update der Richtlinie sowie Aktualisierung der jährlichen Prüfungsschwerpunkte ist vorgesehen.

Weitere Details zum Enforcement-Verfahren in Österreich können unter folgendem Link <http://www.oepr-afrep.at/> eingesehen werden, Details zur Prüfstelle in Deutschland finden sich unter <http://www.frep.info/>.

2 Enforcement in Österreich

2.1 Allgemeine Einleitung

Mit 1. Juli 2013 ist das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) in Österreich in Kraft getreten. Dem RL-KG unterliegen jene kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Wertpapiere (einschließlich Anleihen) an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind. Damit sind in Österreich all jene Unternehmen zu prüfen, welche an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr Aktien, Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate begeben haben.

Nachfolgend werden die zentralen Regelungen des RL-KG dargestellt. Für weiterführende Informationen wird auf die Homepage der Finanzmarktaufsicht (<http://www.oepr-afrep.at/home.html>) verwiesen.

2.2 Das Prüfverfahren

Das Enforcement-Verfahren ist, wie im Folgenden grafisch dargestellt, als zweistufiges System eingerichtet.

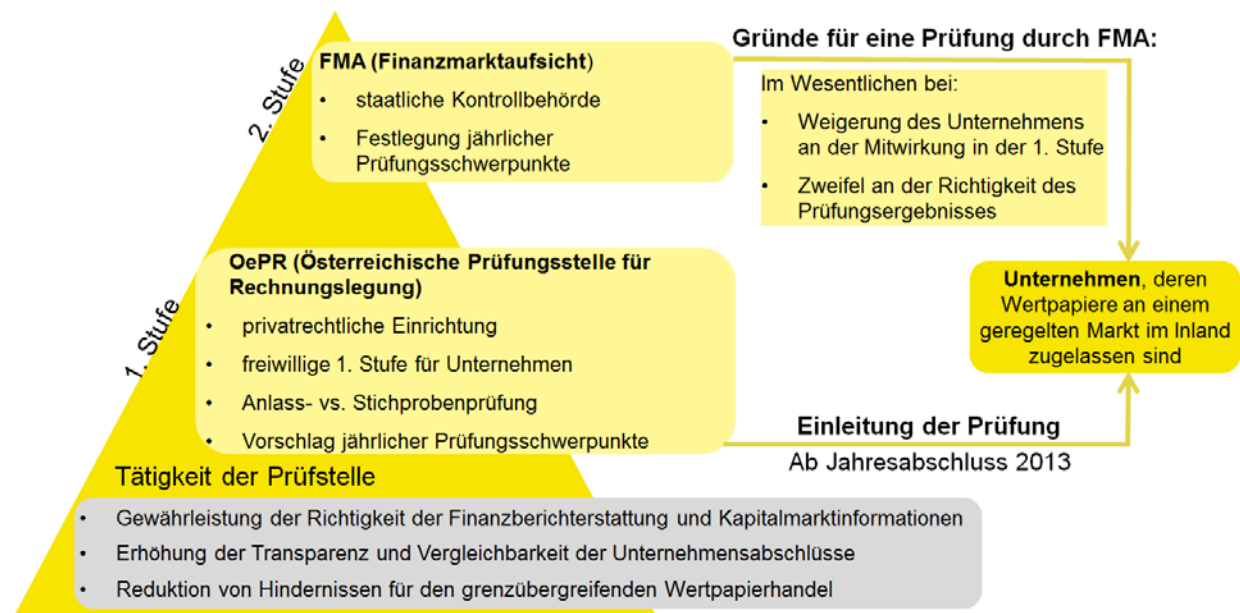


Abbildung 1: Enforcement-Verfahren in Österreich

2.2.1 Prüfung durch die Österreichische Prüfungsstelle für Rechnungslegung (OePR)

In der ersten Stufe erfolgt eine auf freiwilliger Basis ausgerichtete Kooperation mit der OePR, welche ein privatrechtlicher, unabhängiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein ist. Grundsätzlich kann das Prüfverfahren durch zwei Arten von Prüfungen ausgelöst werden:

- Stichprobenprüfung
ohne besonderen Anlass nach Maßgabe des Prüfplans
- Anlassprüfung
bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses

Ziel ist es innerhalb von mehreren Jahren alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Gegenstand der OePR-Prüfung sind, einem Prüfverfahren zu unterziehen.

2.2.2 Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht

In der zweiten Stufe erfolgt das Prüfverfahren mit der Finanzmarktaufsicht nur, sofern

- eine Weigerung vom Unternehmen an der Mitwirkung in der ersten Stufe stattfand
- das Unternehmen die Fehlerfeststellung der OePR nicht akzeptiert
- wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses bestehen oder
- Zweifel an der Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle aufgetreten sind.

2.2.3 Ablauf der Prüfung durch die OePR – 1. Stufe des Enforcement-Verfahrens

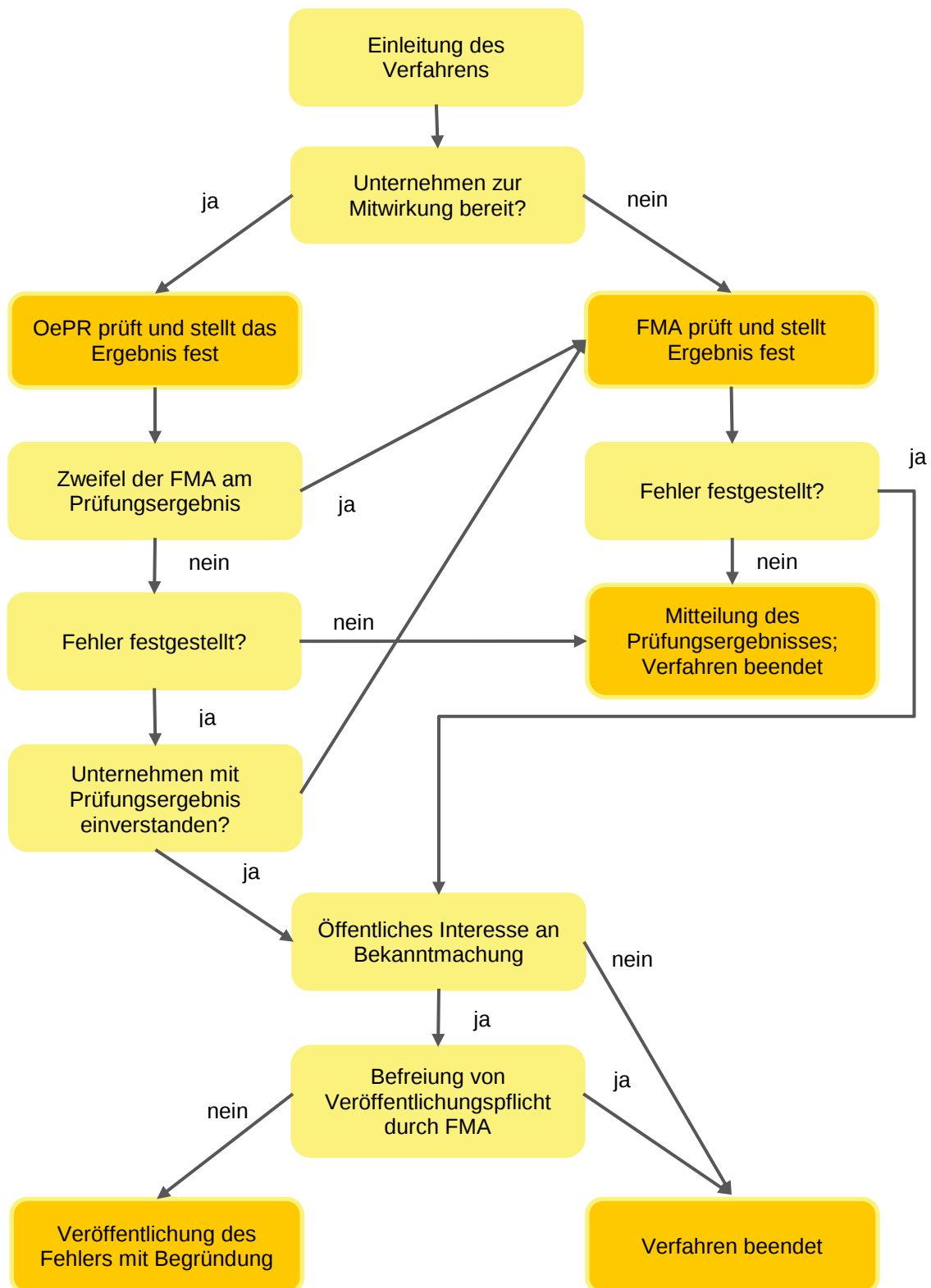


Abbildung 2: Ablauf des Enforcement-Verfahrens

2.3 Entstehung der jährlichen Prüfungsschwerpunkte

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, in weiterer Folge ESMA (European Securities Market Authority) genannt, stellt Grundsätze für die Ausgestaltung europäischer Rechnungslegungskontrollsysteme auf. Jährlich definiert die ESMA Prüfungsschwerpunktt Themen auf EU-Ebene für die Enforcement-Prüfungen der einzelnen Länder als allgemeine Grundlage.

Die Prüfungsschwerpunkte – unter Berücksichtigung der Themen der ESMA - werden von der Prüfstelle definiert, der FMA vorgelegt und von dieser bestätigt, ergänzt oder korrigiert und anschließend veröffentlicht.

2.4 Fehlerbegriff im Enforcement-Verfahren

Im Rahmen des Enforcement-Verfahrens wird die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen auf mögliche Fehler untersucht. Fehler sind Verstöße gegen die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, Rechnungslegungsstandards, verbindlichen Interpretationen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Verstoß um einen Fehler handelt, der zu einer Fehlerfeststellung führt, ist die anspruchsvollste Aufgabe, die der OePR bzw. FMA im Rahmen des Verfahrens zukommt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Fehlerdefinition nicht gesetzlich geregelt ist und sich weitreichende Folgen für die betroffenen Unternehmen ergeben.

Fehler, die in folgenden Fällen zu einer Fehlerfeststellung führen:

- Es liegen ein oder mehrere Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften vor
- Sie sind einzeln oder insgesamt wesentlich

Ob ein Verstoß als wesentlich eingestuft wird, ist nicht allein von seiner quantitativen Ausprägung abhängig. Entscheidend ist viel mehr, ob der Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften entscheidungsrelevant für die Beurteilung des Unternehmens durch den Kapitalmarkt ist. Durch den Verstoß darf die Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie die daraus ableitbaren Einschätzungen künftiger Entwicklungen des Unternehmens nicht beeinflusst werden. Daher können auch qualitative Aspekte eines Verstoßes eine entscheidende Rolle spielen.

Auch absichtlich herbeigeführte Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften können unabhängig von ihrer Höhe zu einer Fehlerfeststellung führen.

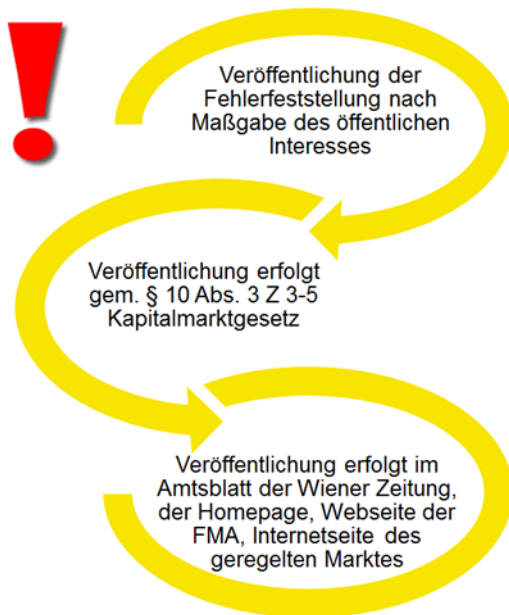
Es können bereits viele für sich allein genommen unwesentliche fehlende Angaben im Anhang als wesentlicher Verstoß eingestuft werden und zu einer Fehlerfeststellung führen. Auch fehlende Angaben im Lagebericht können als Fehler gewertet werden.

2.5 Konsequenzen bei Fehlerfeststellungen

Ein Fehler liegt bei wesentlichen Rechnungslegungsverstößen vor oder wenn unwesentliche Normverstöße mit Absicht begangen wurden. Bei Bilanzierungsspielräumen liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn die mögliche Bandbreite unter- oder überschritten wurde. Das Ermessen darf jedoch nicht missbräuchlich ausgeübt werden, indem es nicht den Kriterien einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung entspricht.

Anhand der nachfolgenden grafischen Darstellung wird eine Übersicht gegeben, welche Auswirkungen die Fehlerfeststellung seitens der OePR/FMA haben und welche Konsequenzen folgen können:

Publizität



Konsequenzen

Verstöße gegen Grundsätze der Rechnungslegung werden nach der Aufnahme der Prüfungstätigkeit der FMA 2014 häufiger zu Tage gefördert werden

- Die FMA ist verpflichtet den Verdacht einer Straftat bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen (§ 78 Abs. 1 StPO)
- **KEINE** Wesentlichkeitsschwelle

- Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften können einen Straftatbestand verwirklichen (§ 255 Abs. 1 Akt.G)

FOLGE: Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr sowie Geldstrafen bis zu € 100.000

Abbildung 3: Fehlerfeststellung seitens OePR und ihre Konsequenzen

Wird im Rahmen der Prüfung ein Fehler festgestellt, kann die FMA nach Maßgabe des öffentlichen Interesses bescheidmäßig anordnen, dass das geprüfte Unternehmen den Fehler zu veröffentlichen hat. Reputationsschäden sowie Kursverluste können die Folgeerscheinungen sein. Ergibt sich nach den Kenntnissen der FMA der Verdacht einer Straftat in Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, ist die Finanzmarktaufsicht verpflichtet, dies bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr sowie Geldstrafen in Höhe von EUR 100.000 könnten die Folge sein.

2.6 Abschlussprüfer versus OePR

Die Unterschiede zwischen Abschlussprüfer und OePR stellen sich folgendermaßen dar:



Abbildung 4: Unterschiede zwischen Abschlussprüfer und OePR

Die wesentlichsten Unterschiede sind, dass es sich bei der Prüfung durch die OePR um ein schriftliches Verfahren handelt und daher die Anforderungen an die Dokumentation deutlich erhöht wurden. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass die Dokumentation

- vollständig
- konsistent
- fachlich und inhaltlich valide sowie
- verständlich ist.

Im Gegensatz zur Prüfstelle erscheint der Abschlussprüfer jedes Jahr „verlässlich“ zur selben Zeit und hält sich dabei an eine Prüfungsstrategie, die sich in vielen Bereichen von Jahr zu Jahr kaum unterscheidet.

Die Prüfstelle hingegen kommt unerwartet und plötzlich, ohne einen klaren Zeithorizont für die Prüfung zu kommunizieren oder Rücksicht auf unternehmensinterne Gegebenheiten zu nehmen.

- Weitere themenbezogene Informationen sind im Leitfaden zur Enforcement-Richtlinie, Anhang 1, enthalten.

2.7 Jährliche Prüfungsschwerpunkte 2013 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG¹

Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Für das zum 31.12.2013 oder später endende Geschäftsjahr werden die nachfolgenden Prüfschwerpunkte festgelegt.

WERTMINDERUNG VON NICHTFINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN (IAS 36)

¹ Die Prüfungsschwerpunkte wurden der Homepage der FMA entnommen (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/enforcement.html>).

Die aktuelle europäische Wirtschaftslage kann sich nachteilig auf die erwarteten Cashflows und die Risikoprämien im Rahmen der Diskontierung auswirken. Daher hat ESMA zusammen mit den nationalen Enforcementbehörden die IFRS-Abschlüsse ausgewählter Emittenten im Unionsgebiet analysiert. Im Lichte der Ergebnisse wird ein besonderes Augenmerk auf IAS 36 und folgende Unterthemen gelegt:

- Cashflow-Prognosen (.33a, .34)

Die Prognosen müssen sich auf belastbare Annahmen beziehen, wobei größeres Gewicht auf externe Hinweise zu legen ist. Sie müssen nachvollziehbar sein, z.B. anhand von Finanzplänen oder Budgets. Die zugrunde gelegten Schätzungen sollten mit den bisher beobachteten Zahlungsströmen konsistent sein.

- Beschreibung der Schlüsselannahmen bei Nutzwerten (.134(d))

Die Beschreibung der wesentlichen Annahmen sollte nicht nur die langfristige Wachstumsrate und die Diskontierungszinssätze umfassen, sondern auf die unternehmensspezifische Situation genau zugeschnitten sein. Dabei ist anzugeben, ob die Annahmen vergangene Erfahrungen widerspiegeln, ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen und externen Informationen unterscheiden.

Eine bloß aggregierte Darstellung ohne Bezug auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten ist regelmäßig nicht ausreichend.

- Sensitivitätsanalysen (.134f)

Die Auswirkungen möglicher Änderungen einer oder mehrerer wesentlicher Annahmen auf die Wertminderungen sind verständlich darzustellen. Aussagen wie „keine vernünftigerweise denkbare Änderungen der Schlüsselannahmen führen zu einer Wertminderung“ sind daher regelmäßig nicht ausreichend für die Beurteilung der Sensitivität. Generell sind detaillierte Angaben für einzelne oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bezüglich der langfristigen Wachstumsrate, dem Abzinsungssatz und den operativen Schlüsselannahmen (z.B. dem Umsatzwachstum) anzuführen.

LEISTUNGEN NACH BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES (IAS 19)

Im Rahmen der Bewertung der Pensions- bzw. der Abfertigungsverpflichtungen sind beispielsweise auch folgende Aspekte zu beachten:

- Die Eignung des Diskontierungszinssatzes (.83)

Die Abzinsung hat auf Basis hochwertiger Industrieanleihen zu erfolgen. Die Grundsätze der Transparenz und Stetigkeit bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes sind zu beachten. In der Eurozone ist der Zinssatz regelmäßig währungsraumbezogen und nicht national festzulegen.

- Versicherungsmathematische Annahmen (.144f)

Die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen (beispielsweise betreffend den Diskontierungszinssatz) und die damit verbundenen Sensitivitäten sind im Anhang verständlich zu machen. Der Einfluss wesentlicher Ermessensentscheidungen auf die Verpflichtung ist zu erläutern (IAS 1.122).

- Auswirkungen des geänderten IAS 19 (gem. IAS 1.10f)

Wesentliche Auswirkungen des geänderten Standards sind zu erläutern und ggf. um eine Eröffnungsbilanz der Vorperiode zu ergänzen.

- Merkmale des Versorgungsplans (.139)

Die relevanten Informationen zum Versorgungsplan (zB nach der Art des Fundings, Berichtsegmenten, usw.) und damit verbundene Risiken sind aufzugliedern und zu beschreiben, insbesondere, wenn sich Unterschiede zwischen einzelnen Plänen ergeben.

FAIR VALUE-BEWERTUNG UND OFFENLEGUNG (IFRS 13)

Die Emittenten haben die Auswirkungen des IFRS 13 auf ihre Praxis der Fair Value-Ermittlung zu beachten. Beispielsweise finden sich in Anhang B des IFRS 13 detaillierte Erläuterungen sowie Indikatoren zur Beurteilung der Aktivität eines Marktes und der Zuordnung der Fair Values innerhalb der Fair Value-Hierarchie.

Folgende Themen stehen im Fokus:

- Erfüllungsrisiko (non-preformance risk, .42 f)

Im Rahmen der Bewertung von Finanzinstrumenten (insb. Derivaten) sind das Kreditrisiko bzw. das Gegenparteirisiko zu berücksichtigen. Durch die Berücksichtigung von Abschlägen (CVA bzw. DVA) soll das Ausfallrisiko berücksichtigt werden, das ein Marktteilnehmer bei der Preisfindung ansetzen würde. Außerdem sind soweit wie möglich beobachtbare Informationen (z.B. Credit Spreads) zu berücksichtigen. Die angewandten Bewertungsmethoden sind im Anhang angemessen transparent zu beschreiben.

- Bewertungsobjekt (unit of account, .69)

Die Bewertungstechniken sind konsistent hinsichtlich der Eigenschaften der Vermögenswerte und Schulden anzuwenden (Abgrenzung des Bewertungsobjekts). Dies betrifft z.B. die Zusammenfassung von Instrumenten oder die Überleitung von Beobachtungsdaten zwischen ähnlichen Bewertungsobjekten (z.B. die gesonderte Berücksichtigung von Kontrollprämien bei Beteiligungen). Im Anhang sind die in diesem Zusammenhang getroffenen Annahmen und Bewertungseffekte zu erläutern.

- Anhangangaben (.93, .97)

Sofern bedeutende nicht-beobachtbare Eingangsparameter verwendet werden (Level 3), ist besonderes Augenmerk auf eine verständliche Beschreibung der Bewertungstechniken und die quantitativen Informationen zu den nicht-beobachtbaren Eingangsparametern zu legen. Insbesondere sind die Sensitivität von nicht beobachtbaren Bewertungsparametern und die wesentlichen Effekte möglicher Alternativannahmen auf die Fair Values zu erläutern.

- Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)

Die Grundsätze von IFRS 13 sind auch auf nichtfinanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, etwa bei der Kaufpreisallokation im Rahmen der Konsolidierung aufgrund von IFRS 3 sowie bei Beteiligungen anzuwenden.

ANGABEN ZU BILANZIERUNGSMETHODEN, ERMESSEN UND SCHÄTZUNGEN (IAS 1)

Ein besonderer Prüfungsschwerpunkt im Zusammenhang mit IAS 1 liegt auf der Qualität und Vollständigkeit von Angaben, die für den Abschluss bedeutend sind. Eine hohe qualitative Berichterstattung im Anhang erfordert eine unternehmensspezifische Offenlegung anstatt inhaltsloser Texte, die für das Unternehmen unwesentlich sind bzw. bloß eine Zitierung der IFRS darstellen (boilerplate language).

Mögliche qualitative Verbesserungen ergeben sich für folgende Angaben:

- Darstellung der signifikanten Bilanzierungsmethoden, die für den Abschluss wesentlich und bedeutend sind, unter Angabe der Anwendung zulässiger Wahlrechte (.117).
- Erläuterung der wesentlichen Ermessensentscheidungen und deren betragsmäßige Auswirkung auf die im Abschluss erfassten Posten (.122).
- Angaben zu den Schätzungsunsicherheiten und dem damit zusammenhängenden Risiko von wesentlichen Anpassungen (Sensitivität) der Buchwerte im nächsten Geschäftsjahr (.125, .129).
- Angaben zu Ereignissen und Umständen, die Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen (Going Concern, .25).
- Angabe der wesentlichen Effekte künftiger Standards auf den Abschluss (IAS 8.30), insbesondere des Konsolidierungspakets (IFRS 10, 11 und 12).

BEWERTUNG UND OFFENLEGUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Aufgrund der Finanzkrise und anhaltender Marktturbulenzen sind die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Unternehmen der Finanzwirtschaft im Interesse der Marktteilnehmer. ESMA hat daher zusammen mit den nationalen Enforcementbehörden die IFRS-Abschlüsse ausgewählter Bankengruppen analysiert. Im Lichte der Ergebnisse wird ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte gelegt, die vor allem im Finanzsektor, bei Wesentlichkeit aber auch in anderen Branchen relevant sind:

- Ermittlung aller objektiven Hinweise auf eine Wertminderung anhand aller verfügbaren Informationen am Abschlussstichtag (IAS 39.58). Ereignisse mit erwartetem nachteiligem Effekt auf die Cashflows von Finanzinstrumenten sind zu berücksichtigen und Ermessensentscheidungen bei der Erfassung von Wertberichtigungen sind detailliert offenzulegen.
- Bedachtnahme auf das ESMA-Statement on Forbearance Practices im Finanzsektor

Dieses Statement beschreibt etwa die nach IFRS nötigen quantitativen Angaben zur Handhabung der Bewertung von leistungsgestörten Forderungen (non-performing loans), um die Auswirkung der Leistungsstörung auf die Finanz- und Ertragslage einzuschätzen.

Für die Bewertung von gestundeten oder umgeschuldeten Krediten (forborne assets) sollten die Praktiken noch verbessert werden. So erfordert etwa IAS 39.63, dass Barwerte auf Basis erwarteter Zahlungen und nicht vertraglicher Zahlungen nach Neuverhandlungen ermittelt werden.

- Die qualitativen und quantitativen Risiken zu Finanzinstrumenten (nach Art und Höhe, IFRS 7.31) sowie zu Risikokonzentrationen, insb. zur Kreditqualität (nach IFRS 7.36, .37). Außerdem sind unzweideutige Beschreibungen der Ermittlung kollektiver Wertberichtigungen angezeigt.
- Angaben zum Liquiditätsrisiko (IFRS 7.39, .B11E)

Die Angaben sind in der Granularität entsprechend dem in IFRS 7.39 geforderten Risikoprofil darzustellen. Insbesondere sind qualitative und quantitative Informationen über die Verfügbarkeit und Restriktionen liquider Assets und Belastungen des Vermögens aufzunehmen. Aufgrund einer Empfehlung des European Systemic Risk Board sollten die Belastungen des Vermögens (asset encumbrance) möglichst transparent gemacht werden. Bei Fälligkeitsanalysen sind ausreichende Zeitbänder darzustellen, daneben ist sind Fälligkeitsanalysen der zum Liquiditätsrisikomanagement gehaltenen Vermögenswerte nötig.

Ferner sollten Unternehmen verschiedene Angaben zum Liquiditätsrisiko und weitere Angaben zur Unternehmensfinanzierung in sich konsistent und klar darstellen.

KONZERNLAGEBERICHT (§ 243 ABS. 1, 2 UND 5 UGB)

Die Lageberichterstattung beruht auf nationalen Regelungen und ist daher nicht Gegenstand der Empfehlungen von ESMA. Bei der Prüfung in Österreich wird besonders auf folgende Aspekte eingegangen:

- Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.
- Analyse der Geschäftstätigkeit unter Einbeziehung der für die Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Hinweise:

Gemäß Art 16 ESMA-VO ist die FMA angehalten, die europäischen Prüfschwerpunkte umzusetzen, die sich in den Punkten 1 bis 5 wiederfinden. Als weitere Hintergrundinformation wird auf das Public Statement (ESMA/2013/1634) sowie auf einschlägige Veröffentlichungen der ESMA verwiesen. Diese Informationen sind zusammen mit den jährlichen Prüfungsschwerpunkten der FMA unter www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/enforcement.html abzurufen.

Für die nicht der VO 1606/2002 unterliegenden Emittenten sind die entsprechenden Themenstellungen auf Grundlage der jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandards heranzuziehen.

3 Enforcement-Organisation im Österreichischen Post Konzern

3.1 Zielsetzung und Überblick

Aufgabe der Enforcement-Organisation ist die Abwicklung eines effizienten Enforcement-Verfahrens ohne Fehlerfeststellung. Um dies zu erreichen müssen im Vorfeld die Dokumentationsanforderungen zu zentralen Bilanzierungsthemen definiert und die Vorgehensweise im Anlassfall einer Prüfung festgelegt werden.

Die Enforcement-Organisation obliegt dem Finanzvorstand und sieht die Einrichtung eines konzernweiten Enforcement-Teams vor. Die Projektleitung und -stellvertretung ist im Finanz- und Rechnungswesen angesiedelt.

Das Enforcement-Team ist einerseits für die Sicherstellung der Dokumentation zu zentralen Bilanzierungsthemen im Zusammenhang mit den Jahres-, Halbjahres und Quartalsabschlüssen verantwortlich und legt andererseits den Ablauf der im Prüfungsfall erforderlichen Prozesse – von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens – sowie die Verantwortlichkeiten innerhalb des Österreichischen Post Konzerns fest.

3.2 Identifizierung zentraler Bilanzierungsthemen

Die Prüfungsschwerpunkte und die im Zuge der Enforcement-Vorbereitung identifizierten „Top-Themen“ sind jedenfalls zentrale Bilanzierungsthemen, deren Dokumentationsanforderung im Leitfaden zur Enforcement-Richtlinie exakt definiert ist.

Folgende zentrale Bilanzierungsthemen wurden identifiziert:

- Wertminderungen inkl. Goodwill
- Unternehmenszusammenschlüsse
- Konsolidierungskreis
- Segmentberichterstattung
- IAS 40-Immobilien
- Risiko- & Lagebericht
- Steuern
- Leasing / Cross Boarder Leasing
- Rückstellungen
- Umsatzrealisierung
- Anhang, Lagebericht & Kommunikation
- Dokumentationsanforderungen Konzernunternehmen

3.3 Enforcement Team

Das Enforcement Team setzt sich aus Projektleitung, Projektleitung Stellvertretung, Team Enforcement Office & Redaktion als Stabstelle und den Teilprojektteams – Teilprojektleiter und deren Stellvertreter - zusammen, die sich grundsätzlich an den zentralen Bilanzierungsthemen orientieren. Im Anlassfall sind weitere anlassbezogene Prüfthemen von ad-hoc-Teams abzudecken.

Die Leitungen Konzernrechnungswesen, Buchhaltung und Bilanzierung und die Divisionsleitungen Finanzen sind zur Mitarbeit bei sämtlichen zentralen Bilanzierungsthemen verpflichtet. Die Geschäftsführer der Konzernunternehmen haben die Mitarbeit ihrer Gesellschaften bei den zentralen Bilanzierungsthemen sicherzustellen.

Die Leitungen Konzerncontrolling, Strategie & Konzernentwicklung, Recht, IR & Corporate Governance, Konzernimmobilien, Konzernrevision, Risikomanagement & Compliance, Steuern, Konzern-Treasury, Personalmanagement, Post.Billing sind bei den zentralen Bilanzierungsthemen, die die jeweilige Abteilung betreffen, zur Mitarbeit bei Aufforderung durch den Teilprojektleiter verpflichtet.

Das Organigramm des Enforcement-Teams ist auf Seite 16 zu finden.

3.4 Dokumentation

Besondere Bedeutung für die Fähigkeit, anspruchsvolle Fragestellungen innerhalb kurzer Zeit zu beantworten, kommt der Vorbereitung einer geeigneten Dokumentation im Vorfeld zu. Im Idealfall stellt die Anfragebeantwortung selbst dann nur noch eine redaktionelle Tätigkeit dar, bei der es nicht mehr darum geht, Dinge neu zu formulieren.

Die im Zuge des jeweiligen Abschlusses erstellte Dokumentation ist die Grundlage für das Antwortschreiben im Prüfungsfall. Die Dokumentationsanforderungen betreffen den Konzernabschluss sowie die IFRS-Einzelabschlüsse der Post AG und der Konzernunternehmen.

Wichtig ist, dass je besser die Unterlagen Enforcement-tauglich zu zentralen Bilanzierungsthemen dokumentiert wurden und je adressatengerechter diese aufbereitet sind, desto weniger Fragerunden kommen auf den Konzern bzw. das Enforcement-Team zu. Weiters ist zu beachten, dass der Prüfer in der Regel nicht vor Ort ist, sondern die Prüfung weitgehend schriftlich erfolgt und nur sehr eingeschränkt verbale Erläuterungen möglich sind.

3.4.1 Dokumentation zentraler Bilanzierungsthemen

Erforderliche Dokumentationen

Für die zentralen Bilanzierungsthemen wurde im beiliegendem Leitfaden festgelegt, welche Dokumentationsanforderungen verpflichtend zu erfüllen sind.

Sensible Bilanzierungsthemen sowie Dokumentationsanforderungen außerhalb der zentralen Bilanzierungsthemen, die sich im Rahmen der Abschlusserstellung ergeben, sind durch die jeweiligen Konzernunternehmen Enforcement-tauglich vorzubereiten und gemäß den vorgegebenen Deadlines an das Konzernrechnungswesen zu übermitteln. Im beiliegenden Leitfaden zur Enforcement-Richtlinie wurde festgelegt, welche Bilanzierungsthemen von den Konzernverantwortlichen vorzubereiten sind.

► *Für die rechtzeitige Fertigstellung der Dokumentationen zu den zentralen Bilanzierungsthemen sind die jeweiligen Teilprojektleiter laut Organigramm bzw. die betroffenen Konzernunternehmen verantwortlich.*

Qualitätssicherung

► *Für die Freigabe der qualitätsgesicherten Unterlagen sind die Teilprojektleiter verantwortlich.*

Speicherort

Sämtliche erforderlichen Dokumentationen sind zu jedem Stichtag auf folgendem, eigens für Enforcement-Zwecke eingerichtetes Laufwerk abzuspeichern: [\\WFILESRVFS001\\Enforcement](#)

Die Teilprojektleiter haben Zugriff auf das Enforcement-Laufwerk, Owner ist das Team Enforcement Office & Redaktion.

Organigramm Enforcement-Team

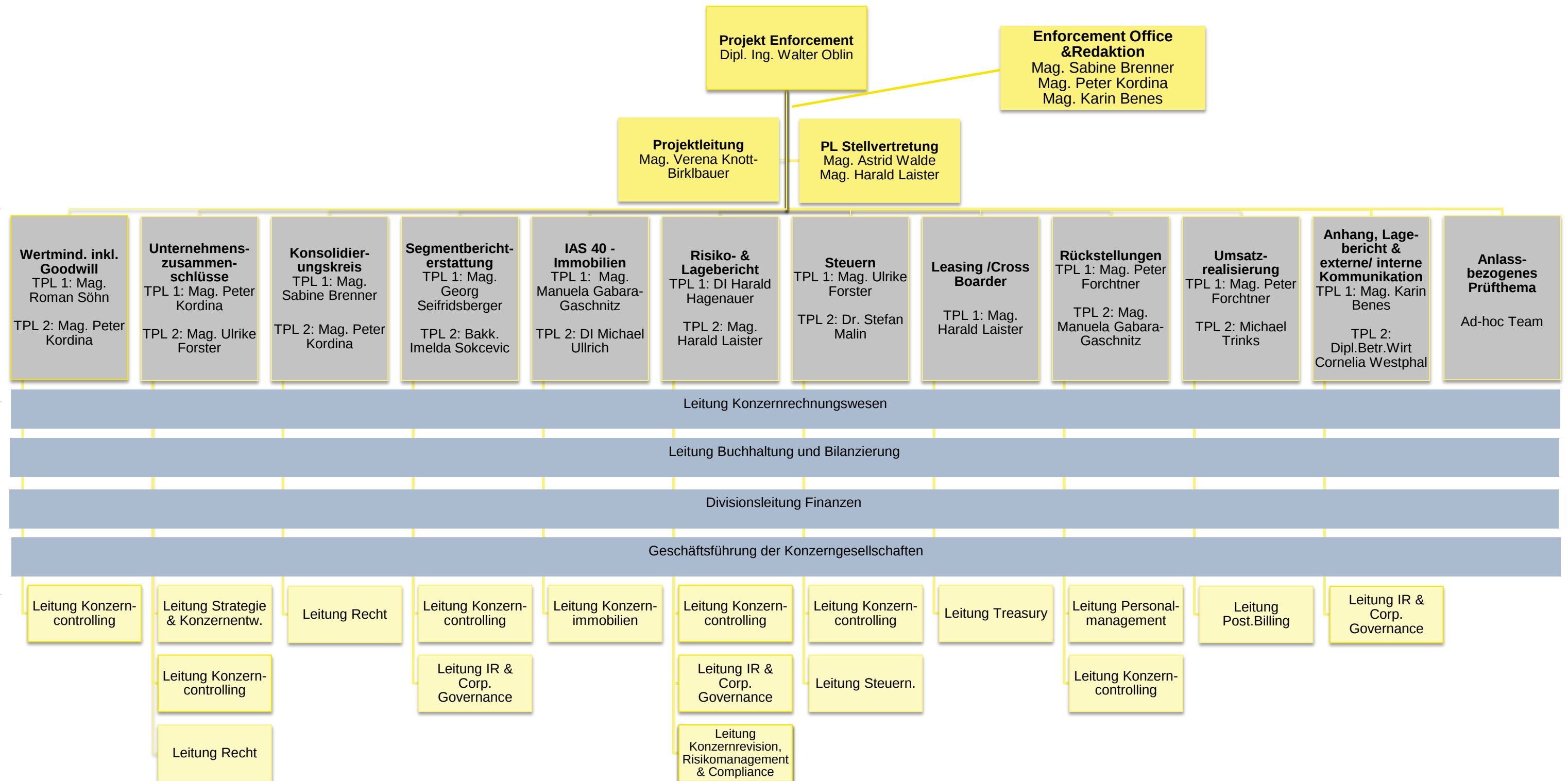
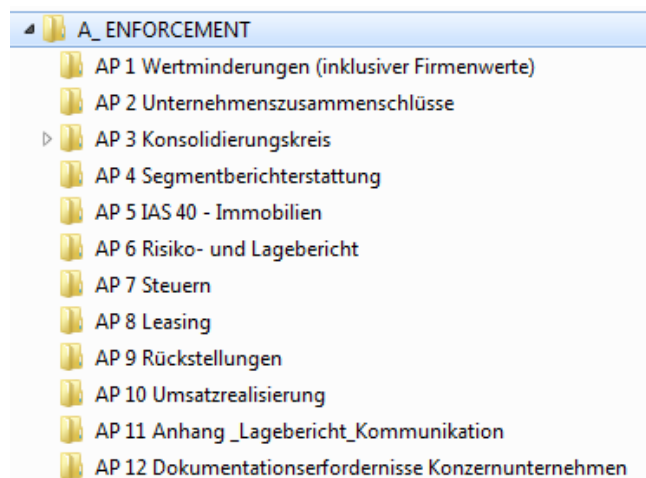


Abbildung 5: Organigramm für das Enforcement-Verfahren

FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Das Laufwerk ist folgendermaßen aufgebaut:



Weitere Untergliederungen können von den Teilprojektleitern selbst vorgenommen werden. Weiterführende Hilfestellung zum Enforcement-Laufwerk sowie zu Berechtigungen und Ablagelogik bietet der beiliegende Leitfaden zur Enforcement-Dokumentation (siehe Anlage 1).

Deadlines

Sämtliche qualitätsgesicherten Unterlagen müssen bis zum **5. Arbeitstag nach der Bilanzpressekonferenz** des jeweiligen Quartalsabschlusses fertig gestellt sein. Für das Kalenderjahr 2014 bedeutet das, dass die Dokumentationen spätestens zu nachfolgend angeführten Terminen am Enforcement-Laufwerk abgespeichert sein müssen:

Abschluss	Presse- konferenz	Deadline
Konzernabschluss 2013	13.03.2014	20.03.2014
Konzernabschluss Q1/2014	08.05.2014	15.05.2014
Konzernabschluss Q2/2014	14.08.2014	22.08.2014
Konzernabschluss Q3/2014	12.11.2014	19.11.2014

Stellvertreterregelungen

Sämtliche Teilprojektleiter haben entsprechende Stellvertreter zu nominieren, damit oben angeführte Dokumentations-Deadlines auch bei Abwesenheit von Teilprojektleitern eingehalten werden können.

Sonstiges

Weiterführende Details bzgl. Dokumentationserfordernisse sind aus dem beiliegenden Leitfaden zur Enforcement-Dokumentation zu entnehmen.

3.5 Enforcement-Verfahren durch die OePR

Die Österreichische Post AG wird im Falle der Einleitung eines Prüfverfahrens mit der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung kooperieren. Daher bezieht sich die folgende Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation des Enforcement-Verfahrens auf die erste Stufe, dem Prüfverfahren durch die OePR.

3.5.1 Aufbauorganisation

Die Abwicklung des Enforcement-Verfahrens erfolgt durch die konzernweite Enforcement-Organisation. Bei Einleitung einer Prüfung durch die OePR ist unternehmensintern von der Projektleitung das Enforcement-Team laut

Organigramm zu informieren. Weiters sind sämtliche Konzernunternehmen an der Mitarbeit am Enforcement-Verfahren verpflichtet. Bei Eintreffen der Fragen durch die Enforcement-Stelle sind die davon betroffenen Konzernunternehmen umgehend zu informieren. Das Enforcement-Verfahren hat für alle Beteiligten oberste Priorität.

Die Stabstelle Enforcement Office & Redaktion erstellt eine Datei, in welcher der Aufbau für die Beantwortung der Enforcement-Fragen vorbereitet wird bzw. in weiterer Folge die Kapitel für das Antwortschreiben zusammengefasst werden. Die Vorgehensweise wird im Leitfaden zur Enforcement-Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben.

Die Teilprojektleiter bzw. die ad-hoc-Teams sind dafür verantwortlich, dass die Beantwortung der Fragestellungen, für die sie verantwortlich sind, qualitätsgesichert ist. Die Abstimmung und Finalisierung des Antwortschreibens erfolgt durch die Stabstelle Enforcement-Office & Redaktion.

3.5.2 Geheimhaltung

Ein Enforcement-Verfahren ist für jedes Unternehmen ein sehr sensibles Thema. Bei diesem Verfahren ist daher zu beachten, dass strengste Geheimhaltung außerhalb und auch innerhalb des Unternehmens herrschen muss.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es sich bei sämtlichen Enforcement-Unterlagen um streng vertrauliche Insider-Informationen handelt; die Bestimmungen der Compliance-Richtlinie (Konzernvorschrift Nr. 07/2012) kommen zur Anwendung. Eine Weitergabe innerhalb einzelner Vertraulichkeitsbereiche darf nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen (Pkt. III.4 Compliance-Richtlinie).

Für Zwecke der Dokumentation / Sammlung Enforcement-relevanter Unterlagen wurde aus Geheimhaltungsgründen ein eigenes Fileshare eingerichtet; Berechtigungen für dieses Fileshare dürfen nur mit Zustimmung der Projektleitung vergeben werden.

3.5.3 Ablauforganisation

Grundsätzlich lässt sich die Prüfung in die drei Phasen Einleitung, Durchführung und Abschluss untergliedern:

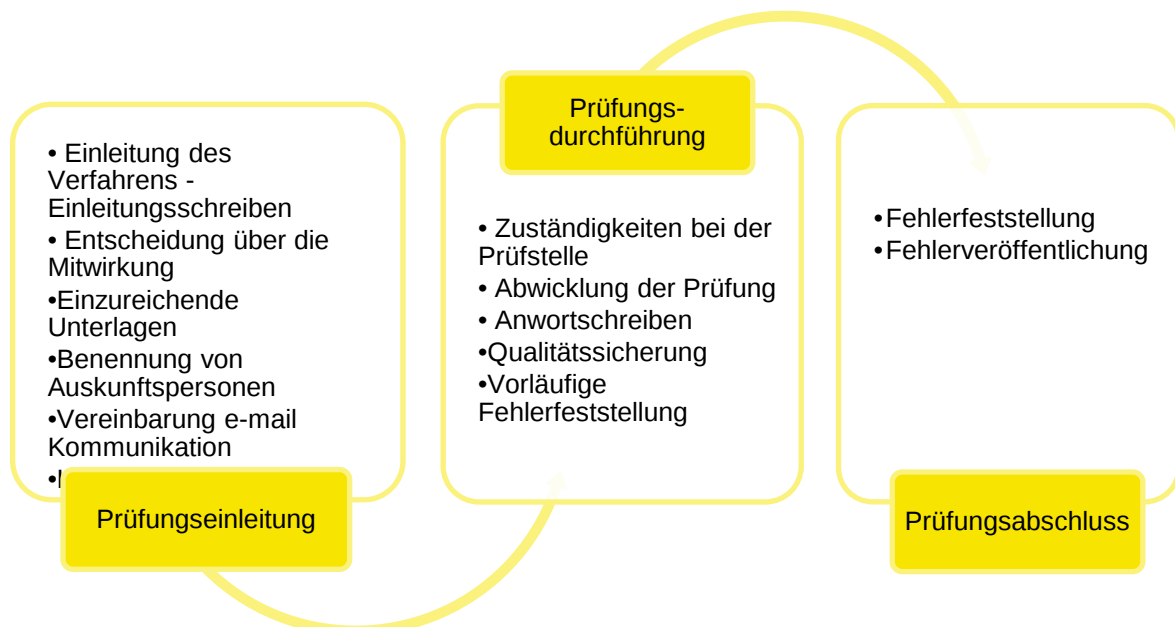


Abbildung 6: Ablauf einer Enforcement Prüfung

3.5.3.1 Prüfungseinleitung

Einleitung des Verfahrens - Einleitungsschreiben

Die Prüfung beginnt mit einem Einleitungsschreiben das die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung an den Vorstand des zur Prüfung ausgewählten Unternehmens versendet und in dem sie um Mitteilung bittet, ob das Unternehmen zur Mitwirkung an der Prüfung bereit ist. Aus diesem Schreiben geht hervor, welcher Abschluss geprüft wird und ob das Unternehmen für eine Anlassprüfung oder im Rahmen der Stichprobenprüfung ausgewählt wurde.

Entscheidung über die Mitwirkung

Die Entscheidung über die Mitwirkung ist der OePR innerhalb von 14 Tagen schriftlich und vom Vorstand unterzeichnet mitzuteilen. Weiters muss auch der Aufsichtsrat über die Entscheidung über die Mitwirkung informiert werden.

Da die Prüfstelle nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist, steht es dem Vorstand frei, die Mitwirkung zu verweigern. Diese Entscheidung zieht jedoch eine Prüfung auf der zweiten Verfahrensstufe durch die FMA mit sich.

Die Österreichische Post AG erklärt der OePR in jedem Fall ihre Bereitschaft zur Mitwirkung

Einzureichende Unterlagen

Nach Bekanntgabe der Mitwirkung durch den Vorstand fordert die OePR erste Unterlagen an:

- den zuletzt gebilligten Konzernabschluss inkl. Konzernlagebericht und/oder
- den zuletzt festgestellten Jahresabschluss inkl. Lagebericht,
- die dazugehörigen Prüfungsberichte des (Konzern-)Abschlussprüfers,
- die Aufstellung der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen bzw. ggf. eine Fehlanzeige, falls eine solche nicht vorlag,
- die nach dem Abschlussstichtag veröffentlichten Zwischenberichte,
- Prüfungsberichte der Österreichischen Post AG sowie sämtlicher geprüfter Konzerngesellschaften
- Investoren-Unterlagen
- Aufsichtsrats-Unterlagen / Prüfungsausschussunterlagen

Benennung von Auskunftspersonen

Die OePR bittet im Einleitungsschreiben für den Fall der Mitwirkung des Unternehmens an der Prüfung um die Benennung von Auskunftspersonen, an die sie sich wegen weiterer Auskünfte und Unterlagen wenden kann. Zu diesen Auskunftspersonen kann neben Mitarbeitern des Unternehmen und ggf. einem externen Ersteller auch der Abschlussprüfer gehören.

Es empfiehlt sich den Finanzvorstand als Ansprechpartner zu benennen. Die Anzahl der Auskunftspersonen sollte gering gehalten werden, um eine einheitliche und abgestimmte Korrespondenz mit der OePR sicherzustellen.

Für die Österreichische Post werden der OePR folgende Personen per 31.12.2013 benannt:

- Walter Oblin, CFO der Österreichischen Post AG
- Verena Knott-Birklbauer, Projektleitung, Leitung Finanz- und Rechnungswesen
- Astrid Walde, Projektleitungsstellvertretung, Leitung Konzernrechnungswesen
- Harald Laister, Projektleitungsstellvertretung, Leitung Buchhaltung und Bilanzierung

Vereinbarung E-mail Kommunikation

Es besteht die Möglichkeit, zur Beschleunigung des Verfahrens auf elektronische Kommunikationsmittel zurückzugreifen. Hierfür steht eine geschützte Plattform bereit, die vom Unternehmen ohne weitere Softwareinstallation genutzt werden kann. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist durch Übersendung der dem Einleitungsschreiben beiliegenden „Risikoübernahmeerklärung zum elektronischen Dokumentenaustausch“ zu bestätigen.

Kick-Off Workshop

Unternehmensintern muss sichergestellt werden, dass die Verantwortlichen und die relevanten Stellen über die Einleitung einer Prüfung umgehend informiert werden. Um eine optimale Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten, wird von der Projektleitung im Österreichischen Post Konzern ein Kick-Off Workshop organisiert, zu dem die Teilprojektleiter der Enforcement-Organisation eingeladen werden.

3.5.3.2 Prüfungsdurchführung

Zuständigkeiten bei der Prüfstelle

Für jede durchgeführte Prüfung richtet die Prüfstelle eine eigene Kammer ein. Dieser Kammer gehören jeweils der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied der Prüfstelle an. Die Kammer setzt für den Prüfungsfall ein Mitglied der Prüfstelle als fallverantwortlichen Prüfer ein. Dieser Prüfer gehört zwar der Kammer nicht selbst an, wird aber bei deren Sitzungen zu Beratungszwecken hinzugezogen.

Der fallverantwortliche Prüfer hat die Aufgabe, sämtliche Prüfungstätigkeiten durchzuführen, um der zuständigen Kammer eine sachgerechte Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Er ist somit der primäre direkte Ansprechpartner des Unternehmens während der Prüfung. Soweit zusätzlich Prüfungskapazitäten erforderlich sind, werden sogenannte beigezogene Prüfer hinzugezogen, das sind entweder weitere Mitglieder der Prüfstelle oder externe Honorarkräfte.

Für jeden Prüfungsfall setzt die Kammer zudem ein weiteres Mitglied der Prüfstelle als Berichtskritiker ein. Dieser hat die Aufgabe, die Prüfungsunterlagen des fallverantwortlichen Prüfers kritisch durchzusehen, ggf. zusätzliche Erläuterungen zum Prüfungsfall einzuholen und ebenfalls an die Kammer zu berichten.

Abwicklung der Prüfung

Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen bittet der Prüfer nach ca. drei bis sechs Wochen schriftlich um weitere Auskünfte und Unterlagen zu ausgewählten Sachverhalten – Prüfungsfragen. Für die Beantwortung bzw. Einreichung der Unterlagen wird jeweils eine Frist von 14 Tagen gesetzt.

Je nach Größe und Komplexität der Gesellschaft stellt die OePR im Falle einer Stichprobenprüfung Fragen zu fünf bis zehn Themengebieten und fordert entsprechende Informationen an. Der Beantwortung der Fragen durch das Unternehmen folgen in der Regel nach einigen Wochen weitere Rückfragen der OePR. Der Fokus der gestellten Fragen wird dabei regelmäßig immer detaillierter. Insgesamt kommt es in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, der Komplexität der Bilanzierungssachverhalte und der Qualität der Antworten durchschnittlich zu zwei bis vier Fragerunden. Der Prüfungszeitraum beläuft sich dementsprechend auf ca. vier bis sechs Monate.

Das Antwortschreiben

Das Antwortschreiben soll aus einem möglichst knapp gehaltenen Antwortbrief und einer ganzen Reihe umfangreicher Beilagen bestehen. Das Antwortschreiben selbst listet in der Regel nochmals alle Fragen der Prüfstelle auf und adressiert jede einzelne in einigen wenigen Sätzen, verweist sonst jedoch auf die Anlagen. Trotz zum Teil umfangreicher Fraglisten umfasst das eigentliche Schreiben selbst daher meist nur wenige Seiten. Die Anlagen hingegen können auch mehrere hundert Seiten umfassen und bestehen vorwiegend aus Exzerpten intern bereits vorhandener Dokumentation, die maßgeschneidert zur Fragestellung aufbereitet werden. Die Übermittlung zu allgemein gehaltener Texte sollten vermieden werden, um keinerlei Anhaltspunkte für weitere Rückfragen zu bieten.

Die ergänzenden Fragen werden an den Vorstand adressiert. Eine rasche Weiterleitung an das Enforcement-Team, welches schnellstmöglich weitere notwendige Abteilungen informiert, um die Fragen zeit- und sachgerecht zu beantworten, ist unerlässlich. Die Antworten werden auf Basis der vorhandenen Dokumentation erstellt, etwaige GAP's müssen durch das ad-hoc Team geschlossen werden. Für die Beantwortung sind die Teamprojektleiter verantwortlich.

Qualitätssicherung

Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der OePR-Prüfung der Qualitätssicherung der eingereichten Dokumentation zu, weil

- das Unternehmen nur eine begrenzte Anzahl von Möglichkeiten hat, die gewählte Bilanzierungsweise zu erläutern und
- spätere Korrekturen im Laufe des Verfahrens unweigerlich zu Irritationen auf Seiten OePR-Prüfer führen.

Daher sollten nur Antwortschreiben versandt werden, die die gestellten Fragen möglichst umfassend begründen. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche eingereichten Auskünfte und Unterlagen inhaltlich konsistent und im Unternehmen abgestimmt sind. Weiters muss beachtet werden, dass die angeforderten Unterlagen vollständig eingereicht werden, auch wenn sie im Einzelfall einen erheblichen Umfang annehmen können.

Weiterführende Hilfestellung bzgl. Dokumentationserfordernisse bietet beiliegender Leitfaden zur Enforcement-dokumentation (siehe Anlage 1)

Die Qualitätssicherung obliegt dem Teilprojektleiter. Die Finalisierung und Abstimmung des Antwortschreibens mit dem Finanzvorstand bzw. Prüfungsleitung erfolgt durch die Stabstelle Enforcement-Office & Redaktion.

Vorläufige Fehlerfeststellung

Bahnt sich im Rahmen der Prüfung eine Fehlerfeststellung an, versendet die OePR eine vorläufige Fehlerfeststellung, um der Gesellschaft formal die Gelegenheit zur umfassenden Stellungnahme zu geben. Dies ist die letzte Möglichkeit für das Unternehmen, seinen Standpunkt auf der ersten Verfahrensstufe darzulegen, sodass den Ausführungen an dieser Stelle eine besondere Bedeutung zukommt

3.5.3.3 Prüfungsabschluss

Die Prüfung ist aus Sicht der OePR mit der Fehlerfeststellung und der Information über das Prüfergebnis an die FMA abgeschlossen.

In weiterer Folge informiert die FMA das jeweilige Unternehmen vom Prüfergebnis. Bei einer Fehlerfeststellung stellt die FMA einen Bescheid aus, ordnet die Bekanntmachung des festgestellten Fehlers an und überwacht die Fehlerveröffentlichung.

Fehlerfeststellung

Das Prüfungsergebnis wird von der zuständigen Kammer festgelegt. Grundsätzlich kann sie zu folgenden Entscheidungen gelangen:

- Die Prüfung endet ohne Beanstandung.
- Die Kammer entscheidet, dass der Abschluss fehlerhaft ist.
- Die Entscheidung, dass der Abschluss fehlerhaft ist, wird unter Vorbehalt getroffen.

Ergibt die Prüfung keine Beanstandungen, wird das Verfahren von der Prüfstelle mit einem Bericht an die FMA und einer Nachricht an das geprüfte Unternehmen über das Prüfungsergebnis abgeschlossen. Das Verfahren ist damit beendet, es sei denn, die FMA hätte erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der OePR oder an der Prüfungsdurchführung durch die OePR. In diesem Fall steht der FMA das Recht zu, eine erneute Prüfung durchzuführen.

Entscheidet die Kammer, dass der Abschluss fehlerhaft ist, ergeht eine finale Fehlerfeststellung an das Unternehmen und das Unternehmen wird aufgefordert, mitzuteilen, ob es mit dem Prüfungsergebnis einverstanden ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Unternehmensleitung. Die Ablehnung oder die Zustimmung betreffen stets das gesamte Prüfungsergebnis. Eine teilweise Einverständniserklärung erachte die FMA als unzulässig und sieht diese als Ablehnung des gesamten Prüfungsergebnisses an.

In Ausnahmefällen ergeht das Prüfungsergebnis unter Vorbehalt, wenn das Unternehmen mitteilt, neue Tatsachen vorzubringen oder weitere Gutachter einzubeziehen. Sobald der Kammer die Unterlagen des Unternehmens

vorliegen, kommt es zu einer erneuten Prüfung. Hält die Kammer an ihrer Meinung fest wird der Vorbehalt aufgehoben und die Fehlerfeststellung ist damit final. Das Unternehmen wird jedoch nochmals aufgefordert seine (Nicht-)Zustimmung zur Entscheidung der OePR zu erklären.

Nach Rückantwort des Unternehmens wird die FMA vom Ergebnis der Prüfung sowie von der Zustimmung bzw. fehlenden Einverständnis des Unternehmens zum Prüfergebnis informiert.

Abschließend informiert die FMA im Falle der Zustimmung des Unternehmens zum Prüfergebnis, unabhängig davon, ob der Abschluss fehlerfrei oder fehlerhaft ist, das Unternehmen vom Prüfergebnis. Fehler werden durch die FMA bescheidmäßig festgestellt und die Veröffentlichung des Fehlers wird angeordnet.

Akzeptiert das Unternehmen die Fehlerfeststellung der OePR nicht, erfolgt in der zweiten Stufe das Prüfverfahren der FMA.

Fehlerveröffentlichung

Die Fehlerveröffentlichung ist das Sanktionsinstrument im Enforcement-Verfahren. Die FMA ordnet eine Bekanntmachung des festgestellten Fehlers, samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung, an.

Die FMA sieht von der Anordnung zur Bekanntmachung festgestellter Fehler ausnahmsweise dann ab, wenn **kein öffentliches Interesse** an der Veröffentlichung besteht. Es ist jedoch zu beachten, dass ein wesentliches Ziel des Verfahrens, die Information des Kapitalmarktes sein soll. Daher werden die Ausnahmetatbestände, nach denen von einer Fehlerveröffentlichung abgesehen wird, von der FMA sehr restriktiv ausgelegt. Weiters kann die FMA auf Antrag der Unternehmensleitung von einer Bekanntmachung absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden.

Liegt keiner der genannten Gründe vor, hat die Veröffentlichung der festgestellten Fehler unverzüglich durch das Unternehmen vor allem auf der Homepage des geprüften Unternehmens, der Webseite der FMA, der Internetseite des geregelten Marktes sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen.

Die Fehlerveröffentlichung wird von der FMA überwacht. Bei Zuwiderhandlungen kann die FMA beispielsweise Zwangsgelder festsetzen. Wenn sie nicht mit der Art und Weise der Veröffentlichung einverstanden ist, muss die Bekanntmachung wiederholt werden.

4 Ansprechpersonen

Verantwortlich für den Inhalt dieser Richtlinie ist Frau Mag. Knott-Birklbauer (Verena.Knott-Birklbauer@post.at, DW 22914). Bei Fragen zum Enforcement wenden Sie sich bitte an Fr. Mag. Astrid Walde (Astrid.Walde@post.at, DW 21910).

5 Anlagen

Anlage 1 Leitfaden Enforcement-Dokumentation

6 Abkürzungsverzeichnis

AR	Aufsichtsrat
ESMA	European Securities Market Authority
FMA	Finanzmarktaufsicht
HFA	Hauptfachausschuss
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IFRS	International Financial Reporting Standards
KRW	Konzernrechnungswesen
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung
RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung (durch das IDW)
TPL	Teilprojektleiter

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Enforcement-Verfahren in Österreich	4
Abbildung 2: Ablauf des Enforcement-Verfahrens.....	6
Abbildung 3: Fehlerfeststellung seitens OePR und ihre Konsequenzen.....	8
Abbildung 4: Unterschiede zwischen Abschlussprüfer und OePR.....	9
Abbildung 5: Organigramm für das Enforcement-Verfahren.....	15
Abbildung 6: Ablauf einer Enforcement Prüfung.....	17